

Von: Frank Henschel
An: Sylke Wendlandt
CC: Stefan Mueller
Datum: 25.04.2017 17:53
Betreff: Antw: Wtrlt: Tagesordnung Rechnungsprüfungsausschuss
Anlagen: Auszug PdK Bbg § 38 KVerf.pdf; Auszug PdK Bbg § 42 KVerf.pdf

Sehr geehrte Frau Wendlandt,

für das Verfahren in den Ausschüssen gelten grundsätzlich die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung (vgl. § 44 Absatz 3 S. 1 BbgKVerf). Bis auf vereinzelte Ausnahmen gleichen sich daher die Regelungen z.B. über die Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf) und über die Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf) sowie über die Niederschrift (§ 42 BbgKVerf).

Besteht Beschlussunfähigkeit, sind lediglich Beschlussfassungen ausgeschlossen; eine Beratung ebenso wie die Erteilung von Informationen ist dagegen weiterhin zulässig (vgl. Schumacher, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, November 2008, § 38, Nr. 3.6).

Eine Rechtspflicht, Tagesordnungen mit Beginn der Sitzung als Ganzes durch Beschluss zu bestätigen, besteht nicht. Praktisch gesehen ist die Feststellung der Tagesordnung m.E. mit der Behandlung von Einwendungen gegen die Niederschrift vergleichbar. Eine Rechtspflicht, die Niederschrift der vorigen Sitzung als Ganzes durch Beschluss zu bestätigen, besteht auch hier nicht; gleichwohl wird für die Praxis die Empfehlung gegeben, regelmäßig einen Tagesordnungspunkt mit einer Bezeichnung wie „Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung“ vorzusehen, um gegebenenfalls über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden zu können (aaO, § 42, Nr. 7.1).

Danach ergeben sich gegen die Durchführung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.03.2017 keine rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henschel

>>> Stefan Mueller 24.04.2017 15:18 >>>
Sehr geehrter Herr Dr. Henschel,

ich bitte Sie um Prüfung und Rückäußerung an Frau Wendlandt. Bitte setzen Sie mich cc.

Beste Grüße

Stefan Müller

[...Gemeindevertretung handlungsunfähig...]	Paul Schumacher/Jens Augustesen/Niels Peter Benedens/Christian Erdmann/Holger Obermann/Brigitte Scheiper/Barbara Nitsche/Hagen Schönmeier/Monika Prochnow/Dietmar Liese/Stephan Tomerius/Matthias Dombert	Praxis der Kommunalverwaltung	B 1 Br
---------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------	--------------



November 2008

3.6 [...Gemeindevertretung handlungsunfähig...]

Zwar wird die Auffassung vertreten, im Fall der Beschlussunfähigkeit sei die **Gemeindevertretung handlungsunfähig** (so *Thiele*, § 46 NGO Anm. 1). Diese Auffassung bedarf jedoch der Einschränkung. § 38 BbgKVerf schließt – wie der Wortlaut Beschlussunfähigkeit andeutet – nur Beschlüsse aus. **Eine Beratung ist somit ebenso wie die Erteilung von Informationen bei vorliegender Beschlussunfähigkeit möglich**. Erforderlich ist jedoch, dass Gemeindevertreter, die an der Sitzung nicht teilnehmen, in der folgenden Sitzung oder vor einer evtl. Abstimmung in derselben Sitzung diese Information ggf. in einer Kurzfassung ebenfalls erhalten können (vgl. *Schaaf* in Gabler/Höhlein, § 39 GO Rheinland-Pfalz Erl. 1.5). Sind Sachverständige in der früheren Sitzung gehört worden, so ist es nicht erforderlich, die Anhörung zu wiederholen.